



SwissLife

Satzung der Swiss Life
Unterstützungskasse e. V.

§ 1 – Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Swiss Life Unterstützungs-kasse e. V. Er hat seinen Sitz in Garching b. München.

§ 2 – Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich soziale Zwecke, um Maßnahmen der betrieblichen Altersversorgung bei seinen Mitgliedern sowie Trägerunternehmen über eine Gruppenunterstützungskasse durchzuführen und den Zweck des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung zu fördern und zu verbreiten. Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.
- 2) Zur Realisierung dieses unabänderlichen Zwecks des Vereins sollen den Mitarbeitern und den ehemaligen Mitarbeitern der Trägerunternehmen im Alter, bei Invalidität bzw. im Todesfall den Angehörigen der Mitarbeiter (im Folgenden: Begünstigte) im Rahmen dieser Satzung einmalige oder laufende Leistungen freiwillig gewährt werden. Als Begünstigte eines Trägerunternehmens gelten auch Personen, die nicht Arbeitnehmer sind, wenn ihnen Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlass ihrer Tätigkeit für das Trägerunternehmen zugesagt worden sind (§ 17 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG). Darüber hinaus gelten auch Ausgleichsberechtigte im Rahmen eines durchgeführten Versorgungsausgleichs als Begünstigte.
- 3) Zur Wahrung des Charakters einer sozialen Einrichtung haben die Organe des Vereins die steuerlichen Vorschriften zu beachten.

§ 3 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 – Mitgliedschaft, Eintritt

- 1) Neben den Gründungsmitgliedern kann jede natürliche oder juristische Person Mitglied werden, die als Arbeitgeber (Trägerunternehmen) Maßnahmen der betrieblichen Versorgung – auch nur teilweise – über die Unterstützungskasse veranlassen und durchführen will oder den Gedanken der betrieblichen Altersversorgung und ihre Verbreitung zu fördern beabsichtigt.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag erworben. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Er teilt seine Entscheidung

dem Interessenten mit. Die Aufnahme kann ohne Nennung von Gründen abgelehnt werden.

- 3) Mit dem Eintritt erkennt das Trägerunternehmen die Satzung des Vereins als für sich verbindlich an.

§ 5 – Austritt, Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Kündigung.
Die Kündigung kann nur auf den Schluss eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.
 - b) durch Ausschluss.
Diesen hat der Vorstand schriftlich gegenüber dem Mitglied oder seinem gesetzlichen Vertreter zu erklären und zu begründen. Ein Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Ein solcher liegt z. B. vor, wenn ein Mitglied die vorgesehenen Zuwendungen trotz Mahnung nicht im ausreichenden Umfang leistet.
- 2) Sofern eine Mitgliedschaft endet oder das Trägerunternehmen die Zahlung von Zuwendungen an den Verein einstellt, bleiben die beim Verein vorhandenen Werte zur aktuellen bzw. späteren Erbringung von Leistungen an die Versorgungsberechtigten und -anwärter unberührt und erhalten.

§ 6 – Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Beirat.

§ 7 – Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. Es genügt die Versendung eines einfachen Briefs an die dem Vorstand zuletzt vom Mitglied bekannt gegebene Anschrift. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied damit als zugegangen.
- 2) Jedes Mitglied kann spätestens zwei Wochen vor der Versammlung eine Ergänzung der Tagesordnung beim Vorstand schriftlich verlangen.
- 3) Der Vorstand oder ein von ihm benannter Vertreter leitet die Versammlung. Beschlüsse werden mit ein-

facher Mehrheit aller Anwesenden gefasst. Über die Beschlüsse und die wesentlichen Inhalte der Tagesordnungspunkte ist eine Niederschrift zu erstellen und vom Vorstand bzw. vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sowie zu den Vereinsunterlagen zu nehmen.

- 4) Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- 5) Ein Mitglied kann sich aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- 6) Der Vorstand unterrichtet die Mitglieder über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 8 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht und die Jahresrechnung des Vorstands entgegen und erteilt ihm Entlastung.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
- 3) Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen. Hierfür ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen bedürfen ferner der Zustimmung des Vorstands.
- 4) Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse nur zu solchen Themen fassen, die Gegenstand der den Mitgliedern mitgeteilten Tagesordnung sind.
- 5) Ergänzend hat die Mitgliederversammlung weitere Aufgaben nach dem Inhalt der Satzung.

§ 9 – Vorstand

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus mindestens zwei Personen. Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln.
- 2) Die Bestellung eines Vorstandsmitglieds kann nur aus wichtigem Grund oder mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der Mitgliederversammlung widerrufen werden. Ein abberufenes Vorstandsmitglied bleibt jeweils so lange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat und dieser im Vereinsregister eingetragen ist.

- 3) Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 10 – Aufgaben und Pflichten des Vorstands

- 1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Eine Erstattung seiner Kosten ist nur gegen Nachweis gestattet. Der Vorstand kann einen Dritten mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragen.
- 3) Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks.
- 4) Bei der Ausübung seiner Aufgaben und Pflichten hat der Vorstand die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.
- 5) Der Vorstand wird ermächtigt, eine Teilungsordnung zur Regelung des Versorgungsausgleichs zu erlassen.

§ 11 – Beirat /Aufgaben des Beirats

- 1) Jedes Trägerunternehmen entsendet auf eigene Kosten aus dem Kreis der gesetzlichen Arbeitnehmervertretungen des Betriebs und der Leistungsempfänger ein Mitglied in den Beirat. Dieses Mitglied ist aus der Gesamtheit der Versorgungsberechtigten des Trägerunternehmens unmittelbar oder mittelbar unter Beachtung der Regelung des Betriebsverfassungsgesetzes zu wählen.
- 2) Jedes Mitglied des Beirats ist berechtigt, an allen Mitgliederversammlungen beratend teilzunehmen. Die Mitglieder können aus ihrem Kreis im schriftlichen Verfahren drei Vertreter wählen. Die Vertreter nehmen jeweils für die Dauer von fünf Jahren alle Rechte und Aufgaben des Beirats wahr.
- 3) Der Beirat ist berechtigt, an der Verwaltung sämtlicher Beträge, die dem Verein zufließen, beratend mitzuwirken, insbesondere an der Änderung des Leistungsplans für die Anwärter oder Empfänger von Leistungen.
- 4) Der Beirat ist berechtigt, mit einer Drei-Viertel-Mehrheit seiner Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung des Vereins gegenüber dem Vorstand zu fordern.

§ 12 – Einkünfte / Vermögensverwaltung

- 1) Der Verein erhebt bei den Trägerunternehmen laufende Verwaltungskosten und eine Aufnahmegebühr. Die Höhe der Verwaltungskosten und der Aufnahmegebühr bestimmt der Vorstand.
- 2) Die notwendigen laufenden Kosten der Verwaltung des Vereins sind von den Trägerunternehmen in angemessener Höhe im Umlageverfahren zu erbringen. Die Details regelt die Mitgliederversammlung.
- 3) Weitere Einkünfte fließen dem Verein aus freiwilligen Zuwendungen der Trägerunternehmen zu.
- 4) Alle Zuwendungen und Erträge hieraus sind ausschließlich im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden.
- 5) Begünstigte werden nicht zu Leistungen an den Verein herangezogen.

§ 13 – Verwendung des Vermögens und der Mittel

- 1) Einkünfte und Vermögen des Vereins dürfen außer zur Deckung der laufenden notwendigen Verwaltungskosten ausschließlich und direkt nur für die satzungsgemäßen Zwecke gemäß § 2 verwendet werden.
- 2) Leistungen an Begünstigte im Sinne von § 2 Absatz 2 sind nur insoweit gestattet, als sie sich im wirtschaftlichen Rahmen jener Mittel und der Erträge hieraus bewegen, die das Trägerunternehmen über die Deckung der laufenden Kosten des Vereins hinaus erbracht hat. Derartige Mittel weist der Verein getrennt von den internen Verwaltungsaufwendungen auf separaten Konten je Trägerunternehmen aus.
- 3) Diese separaten Konten werden mit den satzungsgemäßen Leistungen an Begünstigte der Trägerunternehmen belastet. Soweit aus dem Vereinsvermögen Mittel erwirtschaftet werden, werden diese gleichfalls den einzelnen Konten der Trägerunternehmen gutgebracht. Gutschriften dieser Art erfolgen auf den Konten im Anteil entsprechend der Quote an der Summe aller derartigen Konten. Dies gilt dann nicht, wenn mit Zustimmung eines Trägerunternehmens von ihm erbrachte Vermögensanteile, z. B. in einer Rückdeckungsversicherung, gesondert angelegt werden. In diesem Fall werden die Erträge dem Konto des Trägerunternehmens direkt zugeordnet. Einzelheiten regelt der Vorstand durch Richtlinien.

- 4) Der Vorstand kann die satzungsgemäß übertragenen Mittel im vorhandenen Umfang durch ein geeignetes Treuhandmodell insolvenz sichern.
- 5) Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ist die Ausgliederung von allen oder von Teilen der Versorgungsanwartschaften und der ihnen zugeordneten Vermögensteile von einzelnen oder mehreren Trägerunternehmen auf eine andere Unterstützungskasse oder eine sonstige Einrichtung der betrieblichen Versorgung unter Beachtung der steuerlichen Rahmenbedingungen zulässig. Dabei haben die ausgegliederten Vermögensteile weiter dem Zweck der betrieblichen Altersversorgung zu dienen. Rückzahlungen an Trägerunternehmen sind ausgeschlossen, ausgenommen irrtümliche Zahlungen oder Fälle der Ablehnung der Versorgung durch den Verein in begründeten Fällen.

§ 14 – Freiwilligkeit der Leistungen

- 1) Auf Leistungen des Vereins besteht kein rechtlicher Anspruch. Dies gilt auch, wenn Leistungen in Form von regelmäßigen Zahlungen unabhängig von ihrer Bezeichnung und der Zeitdauer erbracht werden. Sämtliche Leistungen erfolgen freiwillig und sind jederzeit und fristlos widerrufbar. Die Begünstigten erwerben auch keinen Rechtsanspruch gegen das Trägerunternehmen.
- 2) Jeder Begünstigte auf eine Leistung hat schriftlich zu erklären, dass er die Freiwilligkeit der Leistungen anerkennt. Diese Erklärung hat auch zu beinhalten, dass er als Begünstigter damit einverstanden ist, dass auch bei wiederholten und regelmäßigen Zahlungen ein Rechtsanspruch oder der Erwerb eines Rechtsanspruchs ausgeschlossen ist. Das Trägerunternehmen hat für jeden Begünstigten eine Erklärung mit folgendem Inhalt dem Verein vorzulegen: »Es ist mir (Leistungsanwärter) bekannt, dass alle Leistungen des Vereins freiwillig gewährt werden. Es ist mir ferner bekannt, dass mir auch durch wiederholte oder regelmäßige laufende Leistungen weder ein Anspruch gegen den Verein noch gegen das Trägerunternehmen erwächst.« Eine Änderung des Wortlauts dieser Erklärung kann der Vorstand ohne Änderung der Satzung fordern.
- 3) Der Verein stellt die Leistungen insbesondere dann ein, wenn die erforderlichen Mittel dem Verein nicht bzw. nicht in ausreichendem Umfang oder nicht recht-

zeitig vom Trägerunternehmen zur Verfügung gestellt werden. Das Gleiche gilt, wenn das vom Trägerunternehmen dem Verein zur Verfügung gestellte Vermögen für die weitere Erbringung der Leistungen an die Begünstigten nicht mehr ausreicht. Der Anspruch der Begünstigten richtet sich für die in diesem Absatz genannten Fälle ausschließlich gegen das Trägerunternehmen.

§ 15 – Art der Leistungen

- 1) Der Verein kann für den Fall des Alters, der Invalidität und beim Tod des Arbeitnehmers an dessen Hinterbliebene einmalige oder laufende Kapitalzahlungen sowie Sterbegeldzahlungen erbringen. Der Grund und die Höhe der Leistungen richten sich nach dem jeweiligen Leistungsplan des einzelnen Mitglieds.
- 2) Der Verein hat bei seinen Leistungen die für Unterstützungskassen geltenden steuerrechtlichen Vorschriften, insbesondere zur Höhe der Leistungen, zu beachten.
- 3) Die Einzelheiten für die Abwicklung der Leistungen regelt der Vorstand durch Richtlinien.
- 4) Die Abtretung oder Verpfändung von Leistungen des Vereins durch die Begünstigten ist nicht gestattet.

§ 16 – Auflösung und Liquidation des Vereins

- 1) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Drei-Viertel-Mehrheit und unter Zustimmung des Vorstands den Verein auflösen. An der Abstimmung können nur Mitglieder teilnehmen, die als Trägerunternehmen dem Verein Mittel für die Versorgung ihrer Begünstigten zugewandt haben.
- 2) Bei einer Auflösung muss das Vermögen den Begünstigten für den Versorgungszweck erhalten bleiben. Hierbei ist das dem einzelnen Trägerunternehmen zugerechnete Vermögen zu berücksichtigen.
- 3) Ersatzweise zu Abs. 2 kann das Vermögen, soweit es nicht für Versorgungszwecke im Sinne dieses Paragraphen verwendet wurde, nur Institutionen übertragen werden, die ausschließlich gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.
- 4) Für den Fall der Auflösung des Vereins ist der zuletzt bestellte Vorstand Liquidator.

So fängt Zukunft an.

*Swiss Life
Unterstützungskasse e. V.
Zeppelinstr. 1
85748 Garching b. München*

*Der Vorstand
Sitz in München
Amtsgericht München
VR 13982*